

2 C 355/23

Verfügung

In Sachen

Lang, B. ./ Rüter, A.

wg. Arrest und einstweiliger Verfügung

1. **Vermerk:** RiAG Kaltbeitzler ist zumindest heute verhindert und nicht im Dienst. Aus der Anlage AS 5 (Bl. 15) ergibt sich, dass der Unterzeichner als regelmäßiger Erstvertreter von RiAG Kaltbeitzler in den von dem Antragsgegner gelisteten Dokumenten ebenfalls erscheint und offensichtlich dienstliche Schriftstücke veröffentlicht wurden, u. a. unter „Gesetzesbrüche Direktor AG EBE Dr. Lenhart“. Auch wenn ich mich nicht befangen fühle und mit dem Antragsgegner ausschließlich dienstlich und schriftlich zu tun hatte, erscheint mir dieser Umstand gemäß § 48 ZPO relevant und anzeigebedürftig, da im Ergebnis der gleiche Anspruch, der mit der einstweiligen Verfügung verfolgt wird, auch dem befassten Richter gegen den Antragsgegner zustehen würde.
2. Herrn Kollegen RiAG stellv. DirAG Gellhaus m. d. B. u. w. V.

Dr. Lenhart
Direktor des Amtsgerichts